

18.09.00**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - U - Wizu **Punkt** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine)

KOM(2000) 260 endg.; Ratsdok. 9773/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht des Europäischen Parlaments und des Rates, die in der Empfehlung der Kommission beschriebene Risikobegrenzungsstrategie hinsichtlich der kurzkettigen Chlorparaffine nunmehr umzusetzen.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags auf eine inhaltliche Klarstellung und Präzisierung des Regelungsbereiches der geplanten Richtlinie (anzufügender Punkt des Anhangs I der

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

Richtlinie 76/769/EWG Spalte 2 Nr. 1) hinzuwirken. Die vorliegende Formulierung ist missverständlich und unpräzise. Nicht das Inverkehrbringen kurzkettiger Chlorparaffine als "Ersatzstoffe für Zubereitungen" soll untersagt werden, sondern der Einsatz der Stoffe als solcher sowie als Bestandteil von Zubereitungen. Auch sollte genauer ausgeführt werden, welche Prozesse der "Metallverarbeitung" unter die geplante Regelung fallen sollen.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass ein großer Anteil der Anwendungsbereiche von Chlorparaffinen von dem vorliegenden Richtlinienentwurf nicht erfasst wird, nämlich z.B. als Weichmacher, Flammschutzmittel usw.. Besonders auffällig ist, dass sich nach Angaben der OSPAR der Anwendungsbereich verlagert hat, ohne dass die Einsatzgebiete bekannt, klar definiert und nach ihren Umweltauswirkungen überprüft werden können.
4. Der Bundesrat hält es angesichts der schädlichen Eigenschaften der Chlorparaffine für nicht vertretbar, erst in drei Jahren Beschränkungsregelungen für die weiteren Anwendungsgebiete zu prüfen. Vielmehr sollte ein baldestmögliches, vollständiges Verbot der kurzkettigen Chlorparaffine angestrebt werden, wobei gegebenenfalls bestimmte Ausnahmen zugelassen werden könnten. Chlorparaffine sind aufgrund ihrer schlechten biologischen Abbaubarkeit bereits in den meisten Umweltkompartimenten, in den Lebensmitteln und in Muttermilch nachweisbar, was insoweit einen Vergleich mit den Polychlorierten Biphenylen nahelegt, deren Platz die Chlorparaffine infolge des PCN-Verbots in vielen Anwendungen eingenommen haben.
5. Der Bundesrat ist weiterhin der Auffassung, dass auch die mittel- und langkettigen Chlorparaffine aus den gleichen Gründen ein Problem werden können. Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Chlorparaffinen ist relativ willkürlich, so dass die physikalisch-chemischen und toxikologischen Eigenschaften fließend sind und damit auch die Umweltauswirkungen nicht klar abgrenz-

bar sein können. Auch bei den Anwendungsgebieten gilt, dass alle Chlorparaffine prinzipiell in allen Bereichen eingesetzt werden. Deshalb hält der Bundesrat es für erforderlich, die Bewertung der mittel- und langkettigen Chlorparaffine im Rahmen der Altstoffbewertung gemäß der Verordnung (EWG) 793/93 schnellstmöglich zum Abschluss zu bringen.

B

6. Der Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.